



Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeitung: Klein, Sebastian
Aktenzeichen: 11142.01
Vorlagennummer: 2021/418
Datum: 29.11.2021

Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Zentralausschuss	08.12.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:

Fachbereich I – Kita Lüttem

1.150,87 Euro – Förderverein Kita Lüttem, Sabine Anton, Händelstr. 24, 54516 Wittlich – Sachspende – Bergsteiger-Raupe für den Außenbereich

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung, als auch die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister